

Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB"), Stand: Februar 2012

Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug sämtlicher Lieferungen und Leistungen der Ernst Diegel GmbH, einem Unternehmen der Ferro Corp. („Ferro“)

1. Allgemeines: Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers ("AN") binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellung:

2.1 Jede Bestellung/Beauftragung ist vom AN schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der AN die Bestellung binnen zwei Wochen nach Absendung annimmt oder innerhalb dieser Frist liefert. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

2.2 Wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet und hat der AN uns noch nicht oder nicht vollständig beliefert, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Schriftwechsel: In allen Schriftstücken des AN müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die Materialnummer angegeben werden.

4. Ausführung: Der AN muss ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9001:2008 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des AN nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen. In Ausnahmefällen kann unsererseits auf ein QM-System verzichtet werden; ein solcher Verzicht hat schriftlich zu erfolgen.

5. Subunternehmer: Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat.

6. Versand:

6.1 Der AN hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben haben.

6.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.

6.3 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den AN als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

6.4 An Ladeeinheiten (ab 1 t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

6.5 Der AN ist zu Teillieferungen-/leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

7. Angaben zu Gefahrstoffen, Produkt-informationen:

7.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.

7.2 Der AN verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen, etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung auszustatten.

8. Lieferzeit:

8.1 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen / Angaben kann sich der AN nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. Leistungsnachweise und Abnahme:

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind schriftlich zu protokollieren.

10. Gewichte/Mengen:

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Entsprechend gilt dies auch bei Mengenabweichungen.

11. Rechnung und Zahlung:

11.1 Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind die Bestellnummer und Materialnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechnungen von uns innerhalb von 90 Tagen netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt ab Übergabe der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsanschrift. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des AN keinen Einfluss; die Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

12. Mängelrüge: Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von sechs Werktagen ab Übergabe dem AN mitgeteilt wird. Bei versteckten Mängeln reicht es aus, wenn die Mängelrüge innerhalb einer Frist von sechs Werktagen ab Entdeckung dem AN mitgeteilt wird.

13. Gewährleistung, Haftung:

13.1 Wir können – neben unseren gesetzlichen Rechten auf Schadenersatz und Rücktritt – nach unserer Wahl verlangen, dass der AN mangelhafte Lieferungen oder Leistungen kostenlos durch mangelfreie ersetzt oder, sofern der AN dazu technisch in der Lage ist, die Beseitigung des Mangels unverzüglich vornimmt. In dringenden Fällen können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des AN unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Wenn der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, können wir den Mangel ebenfalls auf Kosten des AN selbst beseitigen oder von Dritten beseitigen lassen.

13.2 Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.3 Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungszeit für die gesamten Lieferungen oder Leistungen um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit erneut.

14. Gewerbliche Schutzrechte: Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände Patente oder sonstiger Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland nicht verletzt werden. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.

15. Versicherungen:

15.1 Der AN muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von Euro 2 Millionen pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten. Der AN muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

15.2 Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der AN in unseren Anlagen erbringt) sind durch uns transportversichert. Insoweit hat der AN gegenüber seinen Spediteuren eine Verzichtserklärung bzgl. der Schadenversicherung des SLVS oder einer vergleichbaren Deckung abzugeben. Etwaige Prämien für eine solche Schadenversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der AN.

16. Informationen: Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom AN rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.

17. Betreten und Befahren des Werksgeländes /

der Baustelle: Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes / unserer Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes / der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden; die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände / der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung.

18. Haftungsbegrenzung: Auf Schadensersatz haften wir nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00 pro Schadensfall und bis zu Euro 500.000,00 für alle Schadensfälle, die bei einem AN innerhalb eines Kalendrierjahres von uns verursacht werden. Dies gilt bei leicht fahrlässiger Verursachung und in allen Fällen, in denen ein Verschulden Kraft Gesetzes vermutet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht,

(a) wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, oder (b) wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, oder (c) bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, für die wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

19. Vorbehalt der Konzernverrechnung:

19.1 Forderungen, die wir und die mit uns verbundene Ferro Corp. und deren Tochtergesellschaften ("Ferro-Unternehmen") gegen den AN erwerben, stehen allen Ferro-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen des AN gegen jedes Ferro-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte entsprechend.

19.2 Der AN wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen.

20. Abfallentsorgung: Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle i.S.d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

21. Geheimhaltung: Der AN verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Ferro-Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend "INFORMATIONEN" genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten INFORMATIONEN wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die INFORMATIONEN enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An allen INFORMATIONEN stehen uns die Eigentums- und Urheberrechte zu. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die INFORMATIONEN dem AN bereits bekannt waren oder ohne dessen Mitwirkung bekannt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet drei Jahre nach Abwicklung der jeweiligen Bestellung.

22. Werbematerial: Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

23.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile ausschließlich Frankfurt am Main.

23.2 Es gilt deutsches Recht wie es zwischen Kaufleuten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Das Vertragsgesetz vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf zum 11.04.1980 findet keine Anwendung.

23.3 Handelsübliche Klauseln sind nach den INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung auszulegen. Sie sind auch unter <http://www.iccwbo.org/incoterms/id3040/index.html> einzusehen.

24. Compliance

24.1 Exportkontrolle. AN sichert zu, dass er oder mit ihm verbundene Unternehmen nicht auf einer der von der U.S. Regierung oder ihren Unterorganisationen stammenden oder in sonstigen Sperrlisten geführt wird. AN wird sich an die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen halten und nicht Informationen und Daten, die er von uns erhalten hat, weitergeben, wenn dafür eine Exportlizenz oder Genehmigung erforderlich ist. Sollte der AN an Ferro einen Dual Use Gegenstand liefern, wird er Ferro unter Benennung der Klassifikation darauf ausdrücklich hinweisen. AN sichert zu, dass alle nicht ausdrücklich anders bezeichneten Gegenstände nach EAR99 klassifiziert sind.

24.2 Boykott. AN wird von Ferro keine Informationen in Zusammenhang mit Boykottmaßnahmen verlangen, wenn diese der U.S. Politik widersprechen, wie im Falle des Boykotts der Arabischen Liga gegen Israel. Ferro wird sich insoweit an ihre Informationsverpflichtungen gegenüber der U.S. Regierung halten.

24.3 Antikorruption. In Zusammenhang mit diesem Liefervertrag wird der AN zur Erzielung eines Vorteils keine Zahlungen leisten oder Vorteile für pflichtwidriges Verhalten gewähren an (i) staatliche Bedienstete („Beamte“) oder (ii) sonstige Dritte. AN verpflichtet sich, die einschlägigen Antikorruptionsgesetze und in jedem Fall den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den U.K. Bribery Act einzuhalten.

24.4 Verstöße. Sollte Ferro ernsthafte Hinweise auf Verstöße gegen diese Ziffer 17. haben, wird sich AN an der Aufklärung beteiligen.

25. Produktsicherheit

AN sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Produkte dem Consumer Products Safety Act (USA), den Produktsicherheitsgesetzen (Deutschland) und vergleichbaren Rechtsvorschriften entsprechen, die auf das Produkt Anwendung finden können.